

Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und das Vereinshaus (Rheinauhalle)

vom 23.05.2011

§ 1 Gebühr

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des Vereinshauses und deren Einrichtungen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtenden Beträge werden von den Zahlungspflichtigen angefordert. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. In besonderen Fällen kann die Gebühr auch im voraus angefordert werden. Diese ist dann spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle und Vereinshaus werden folgende Gebühren erhoben:

A Rheinauhalle

1.	Halle	1/1 Halle	2/3 Halle	Nebenkosten
		€	€	
1.1	Veranstaltungen örtlicher Vereine, geselliger und kultureller Art	190,00	130,00	
1.2	Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich	230,00	160,00	
1.3	Kommerzielle Veranstaltungen, bei denen die MZH einer erhöhten Abnutzung unterliegt (z.B. Fasenacht, Disco ...)	380,00	260,00	
1.4	Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben	300,00 - 600,00	200,00 - 400,00	
1.5	Schulische Veranstaltungen eines nicht ortsansässigen Schulträgers bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; zusätzlich zu den tatsächlichen Stromkosten			150,00

2.	Foyer			
2.1	Veranstaltungen örtlicher Vereine, geselliger und kultureller Art	50,00		
2.2	Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben	100,00		
3.	Küche			
3.1	Benutzung der Küche	125,00		
B	Vereinshaus	Raum E 1	Raum E 2	Raum E 3
1.1	Veranstaltungen örtlicher Vereine, geselliger und kultureller Art	30,00	15,00	15,00
1.2	Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben	60,00	30,00	30,00

§ 5 Nebenkosten

1. Die Gemeinde erhebt die Kosten für Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch. Der kwh-Preis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preisen des Stromlieferanten.
Der Verbrauch wird vom Beginn der Veranstaltung (Aufbau) bis zum Ende der Veranstaltung (Abnahme durch den Hausmeister) ermittelt.
2. Jeglicher zusätzlicher Personalaufwand von Gemeindebediensteten ist vom Veranstalter zu entrichten. Berechnet wird der jeweils gültige Stundenlohn, der für interne Verrechnungen der Gemeinde ermittelt wird.
3. Für schulische Veranstaltungen eines nicht ortsansässigen Schulträgers bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale nach § 4 A 1.5 erhoben.

§ 6 Kostenfreie Nutzung

Folgende Veranstaltungen sind kostenfrei:

- a) Schulsport und Veranstaltungen durch die Rheinauschule
- b) sonstige schulische Veranstaltungen
- c) Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine einschließlich Turniere
- d) Proben der kulturellen Vereine
- e) Festbankett anlässlich eines Vereinsjubiläums
- f) Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und karitativer Verbände (Veranstaltungen geselliger Art mit Ausschank sind davon ausgenommen)

Bei Veranstaltungen nach den Buchstaben b) und e) werden entstandene Nebenkosten erhoben. Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitergehende Gebührenbefreiungen zu erteilen.

§ 7 Gebührenaufschlag, Ermäßigung, Befreiung

Bei der vorgenannten Gebührenordnung handelt es sich um Mindestgebühren. Der Gemeinderat ist berechtigt, aufgrund der Besonderheiten einer Veranstaltung höhere Gebühren zu fordern. Ermäßigung

oder der Erlass von Gebühren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Soweit es sich um eine Veranstaltung der örtlichen Vereine handelt, kann der Gemeinderat vorher gehört werden.
Die Entscheidung trifft nach schriftlichem Antrag der Gemeinderat.

§ 8 Verschiedenes

Für jede Veranstaltung mit Ausschank in der Halle ist vom Veranstalter eine Ausschankerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde Au am Rhein einzuholen. Dies gilt auch für Sperrzeitverlängerungen.
Bei Musikaufführungen verpflichtet sich der Veranstalter, die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die GEMA-Gebühren zu entrichten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung, welche vom Gemeinderat am 23.05.2011 beschlossen wurde, tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung, welche der Gemeinderat am 12.11.2007 beschlossen hat, außer Kraft.

Au am Rhein, 23.05.2011



Rihm
Bürgermeister

